

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0752/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 6**  
**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht in Folge drei aufeinander Bezug nehmende Leserbriefe zum Thema Windkraft.

1. In dem ersten Brief mit dem Titel „Windpark im Vergleich nur ein Mückenschiss“, veröffentlicht am 03.07.2024, spricht sich der Leserbriefschreiber für einen Windpark vor Ort aus und kritisiert die Position der UWG.

2. Der zweite Leserbrief „Rückbaukosten werden die Kinder und Enkel tragen müssen“, veröffentlicht am 19.07.2024, stammt vom Beschwerdeführer. Dieser erwidert auf den ersten Leserbrief, argumentiert dagegen und rechtfertigt die Position der UWG, einer lokalpolitischen Gruppierung. So schreibt er beispielsweise, seiner Ansicht nach gebe es noch andere Alternativen zum Windpark, wie Wasserkraft. Vor 14 Jahren wäre die Stadt nicht in der Lage gewesen, ein solches Projekt zu begleiten. Und es habe damals keine Stadtparlamentsmehrheit gegeben.

3. Der dritte Leserbrief „Ihr Kampf gegen Windmühlen“ vom 27.07.2024 stimmt dem ersten Leserbriefschreiber zu und argumentiert gegen den zweiten Leserbriefschreiber. Dieser und der aktuelle Vorsitzende der FW/UWG werden als Don Quijote und Sancho Panza bezeichnet, die noch immer unverdrossen ihren Kampf gegen Windmühlen führten. Der Fraktionsvorsitzende von FW/UWG habe in der letzten Stadtverordnetenversammlung erneut die Gelegenheit genutzt, um sich vom Windpark zu distanzieren und die bekannten

„fossilen“ Einwände dagegen vorzutragen. Der Beschwerdeführer (UWG), als Knappe Don Quijotes, unterstütze ihn tatkräftig per Leserbrief. Im Weiteren argumentiert das Ehepaar, von welchem dieser Leserbrief stammt, gegen den zweiten Leserbrief.

4. In der gleichen Ausgabe erscheint in der Rubrik „Kleiner [Orsname] Guckkasten“ der Beitrag „Windmühlen“. Hierin greift der Redakteur den letzten Leserbrief auf und veröffentlicht eine Illustration, die ebenfalls von dem Leserbrief-schreibenden Ehepaar stammt. Hierauf sind der im Leserbrief genannte UWG-Vorsitzende und der UWG-Leserbriefschreiber als Don Quijote und Sancho Panza reitend vor zwei Windkraftträdern zu sehen. Der Leserbriefschreiber habe selbst darauf verwiesen, dass die Karikatur im Meinungstreff vielleicht fehl am Platze sei. Aber für Satire habe man den Guckkasten. Der Redakteur schreibt weiter:

*„Obwohl ich leise Zweifel anmeldete, ob der Vergleich überhaupt angebracht ist: Ich habe mal im `Don Quijote´ gestöbert und stieß auf folgendes Zitat: `Verzeih mir, lieber Freund, dass du durch meine Schuld ebenso verrückt hast erscheinen müssen wie ich, der ich dich ansteckte mit meinem eigenen Irrsinn.´ Ich habe leise Zweifel, daher entscheiden Sie bitte selbst, ob das auf die Herren [Name des aktuellen FW/UWG-Vorsitzenden] und [Name des Beschwerdeführers] zutrifft.“*

Der Beitrag ist mit dem Kürzel JW versehen.

II. Der zweite Leserbriefschreiber, der namentlich im dritten Leserbrief und in dem Beitrag „Windmühlen“ genannt wird, macht Verstöße gegen Ziffern 1, 2, 6, 8 und 9 des Pressekodex geltend.

*Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten) zugelassen, da Verstöße gegen die übrigen, vom Beschwerdeführer genannten Ziffern bereits nach dessen Vortrag nicht ersichtlich waren.*

Zu einem möglichen Ziffer 6-Verstoß trägt der Beschwerdeführer vor, er sehe nach den verschiedenen Leserbriefen, die verschiedene Meinungen ermöglichten, die Unabhängigkeit des Journalisten der Zeitung als nicht gegeben an.

Auf Bitten um Konkretisierung erläutert er noch einmal ausführlicher seinen beruflichen und politischen Hintergrund und was ihn zum Schreiben des Leserbriefs bewogen hat. Zudem schildert er, was er an anderen Leserbriefen auszusetzen hat bzw., warum er deren Meinungen nicht teilt. Zu dem letzten Leserbrief des Ehepaars schreibt er, dass hier die Tätigkeit des Mannes als Sprecher einer Bürgerinitiative verschwiegen werde, die mit dem Bündnis Windpark für die Einrichtung einer WKA eintrete.

Wenn allerdings der verantwortliche Redakteur gleichzeitig als Glossenschreiber – und hier komme er zum Artikel „Windmühlen“ – und Aktivist mit der Bürgerinitiative verbunden sei, fehle dem Beschwerdeführer die nötige Distanz zum Thema.

Wenn man die Webseite Bürgerinitiative aufrufe, werde man das von ihm ausgedrückte Exemplar einer Einladung für Sonntag, den 4. Juni 13:00 Uhr zu einem Windpark Gipfeltreffen finden. Und unter „Wie steht es um den Windpark?“ finde man den Lokalreporter, nämlich als Musiker auf dem Plakat, der sich den Ball mit dem Leserbriefschreiber zugespielt habe.

Der Beschwerdeführer kritisiert u. a. den folgenden Punkt: Es werde ihm und dem UWG-Vorsitzenden ein tragisch komischer Kampf attestiert, die der – nach Meinung des Beschwerdeführers der belegte Redakteur – Aktivist glaube, durch einen Bezug auf Satire

abzumildern. Aber sie würden gleich darauf mit dem Zitat von Cervantes Don Quijote ins Lächerliche gezogen. Nämlich mit folgender: „*Verzeih mir, lieber Freund, dass du durch meine Schuld ebenso verrückt hast erscheinen müssen wie ich, der ich dich ansteckte mit meinen eigenen Irrsinn.*“

Wie Hans-Joachim Friedrichs so schön gesagt habe: Distanz halten, sich nicht gemein machen mit einer Sache, auch nicht mit einer guten, ...“.

III. Der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin nimmt zu der Beschwerde Stellung. Der Presserat habe die Vorwürfe auf einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex beschränkt. Darauf werde er zunächst eingehen, habe aber noch einige Anmerkungen zu dem Beschwerdeschreiben hinzugefügt.

Der Beschwerdeführer schreibe: „*Und unter `Wie steht es um den Windpark?´ findet man unseren Lokalredakteur [Namensnennung], nämlich jw, als Musiker auf dem Plakat, der sich den Ball mit dem Leserbriefschreiber [Namensnennung] zuspelte.*“

Dazu nimmt der angesprochene Kollege wie folgt Stellung: „*Bei der Veranstaltung, bei der ich auf dem [Ort] Musik gemacht habe, ging es einzig und allein um die Forderung, wenn ein Windpark errichtet wird, solle auch eine Bürgerbeteiligung ermöglicht werden. Mich deshalb als Sympathisanten o.ä. zu bezeichnen, ist abwegig.*“

Der Redakteur sei begeisterter Musiker und trete in seiner Freizeit auch als Mundart-Sänger häufig in der Region auf. Sein Auftritt bei der genannten Veranstaltung sei kein Plädoyer für oder gegen den Windpark gewesen, sondern ein unterhaltender Beitrag des Rahmenprogramms. Daraus eine fehlende oder mangelnde Trennung zu seiner Arbeit als Redakteur herzuleiten, erschließe sich dem Stellungnehmenden nicht.

Der vom Beschwerdeführer monierte Beitrag sei sicher pointiert, überspitzt, aber eben Satire, worauf der Autor der Zeilen extra hinweise. Der Beitrag sei im Rahmen der wöchentlichen Kolumne „Kleiner [Ortsname] Guckkasten“ veröffentlicht worden – und sei eben das, eine Kolumne. Manchmal lustig, manchmal kritisch, frech, kritisch, Finger in die Wunden legend usw. Aber durchaus mit einem Augenzwinkern.

Im Weiteren nimmt der Chefredakteur dazu Stellung, warum seiner Ansicht nach über den Beschwerdeführer und den UWG-Vorsitzenden identifizierend berichtet werden durfte. Aufgrund der Beschränkung auf Ziffer 6 des Pressekodex wird hier auf die genaue Darstellung verzichtet.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex.

Wie sich aus der Website des Bündnisses ergibt, ist der Redakteur regelmäßig bei deren Veranstaltungen dabei. So nahm er beispielsweise auch im Jahr 2023 an der Aktion „Windpark Gipfeltreffen 2023“ teil und schuf für die Veranstaltung eine „Windpark-Hymne“. Unter einem der Fotos von ihm und einem anderen Barden heißt es, ihnen sei es auf „prägnante und charmante Art“ gelungen, „die Saiten für die Windenergie anzuschlagen“. Dies zeigt, dass der Redakteur nicht bloß bei einer Veranstaltung des Bündnisses aufgetreten ist, sondern vielmehr in diesem aktiv ist. Damit hätte hier gemäß Ziffer 6 des Pressekodex auf eine klare Trennung der Tätigkeiten geachtet werden müssen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 6 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzurufen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>